

Blaue Karte / EU

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **[Gedrucktes Visumantragsformular \(Original\)](#)**
Einen in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- **Auslandspass mit 1 Kopie der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 1 Kopie der Datenseite und 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 1 Kopie.
- **Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot** (mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes und Kontaktdaten eines Ansprechpartners) aus Deutschland mit 1 Kopie mit Angaben zur Art der Tätigkeit (Stellenbeschreibung, Tätigkeitsdarstellung) und mit Angabe des Bruttojahresgehaltes in Höhe von mindestens 50.700€ (4.225€ pro Monat). Für Ärzte, Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure und IT-Fachkräfte ist ein Bruttojahresgehalt von mindestens 45.934,20€ (3.827,55€ pro Monat) ausreichend.
- **Formblatt „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“** mit 1 Kopie – Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.
- **Hochschulabschluss** (mit Fächerübersicht) mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.
 - Für den Erhalt einer Blauen Karte EU muss Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Dies können Sie anhand der [Datenbank ANABIN](#) nachprüfen. Sollte Ihre Fachrichtung/Ihre Hochschule nicht in der Datenbank eingetragen sein oder nicht als „entsprechend“/ „vergleichbar“ eingestuft werden, müssen Sie zunächst eine Zeugnisbewertung von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) durchführen lassen. Eine Anerkennung ist auch für Abschlüsse nötig, die als „bedingt vergleichbar“ geführt werden.
- ggf. Berufsausübungserlaubnis mit 1 Kopie.
- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 1 Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung** mit 1 Kopie. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekranken-versicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden.

- ggf. weitere unterstützende Nachweise notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie (z.B. Nachweis Sprachkenntnisse, Arbeitgebarnachweise, Empfehlungsschreiben etc.).

Wichtige Hinweise:

- Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss besitzen, eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.
- Bei der beabsichtigten Beschäftigung muss es sich zudem um eine der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung handeln. Hierunter sind auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.
- Beachten Sie, dass der Nachweis eines Hochschulabschlusses zwingend erforderlich ist. Der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation aufgrund langjähriger Berufserfahrung ist für die Erlangung einer Blauen Karte EU derzeit nicht möglich.
- Allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie hier: <http://www.make-it-in-germany.de/>
- Ob Sie in Ihrem Beruf eine Berufsausübungserlaubnis für eine Beschäftigung in Deutschland benötigen, können Sie auf der nachfolgenden Webseite prüfen: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/>
- Sofern die Übersiedlung des Ehegatten / der minderjährigen Kinder ebenfalls beabsichtigt ist: Die Visumbeantragung kann **gemeinsam** mit dem Erwerbstätigen erfolgen. Es sind die Unterlagen gemäß **Merkblatt Ehegattennachzug/Kindernachzug** vorzulegen, mit Ausnahme der Meldebescheinigung bzw. der Kopie der Aufenthaltserlaubnis des Erwerbstätigen.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 1 Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto;
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild;
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Arbeitsvertrag/verbindliches Arbeitsplatzangebot
- Formblatt zum Beschäftigungsverhältnis
- Hochschulabschluss
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- Lebenslauf
- ggf. weitere Nachweise
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.